

Gemeinderatsvorlage GV/203/2023

Amt: Bauamt
Bearbeiter: Sabine Neumann
Aktenzeichen: 621.41:Solarpark Norden

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	22.11.2023	öffentlich

Protokollauszug an: Bauamt

Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark Norden", Schömburg

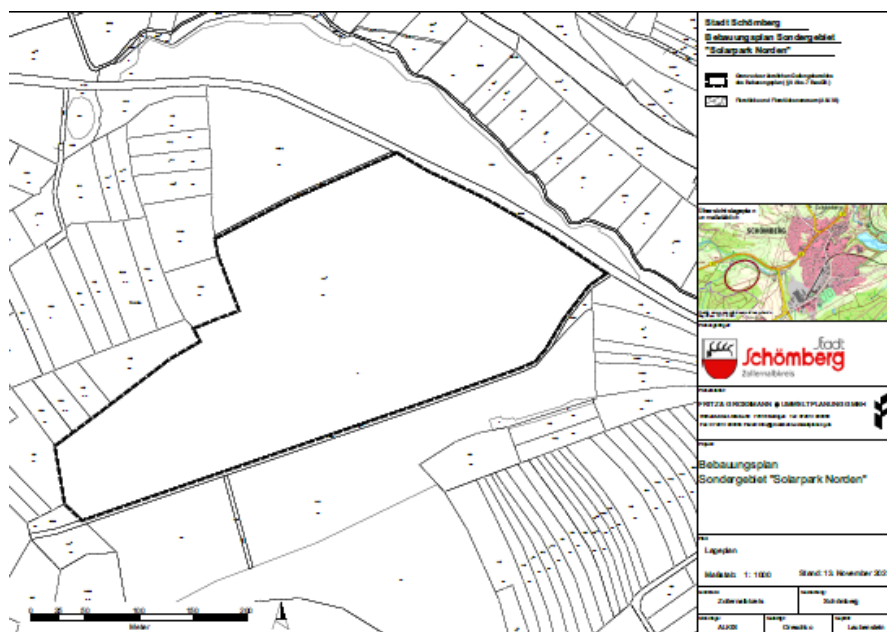
a) Aufstellungsbeschluss

b) Beschluss zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt

Die Stadt Schömburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 1489 im Gewann Norden auf Gemarkung Schömburg. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 8,0 ha des Flurstücks 1489.



Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist die Sicherstellung der geordneten Entwicklung eines Solarparks und der erforderlichen Einrichtungen im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzzielen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch soll eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden.

Es ist vorgesehen, den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb dieser Flächenkulisse.

Ein Vertreter des vom Investor mit der Planung beauftragten Büros Fritz & Grossmann wird den Bebauungsplanentwurf in der Sitzung vorstellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses wird der Vorentwurf des Bebauungsplans mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften erstellt. Anschließend erfolgt die einmonatige Auslegung des Bebauungsplans. Eine vorherige Beratung der Unterlagen im Gemeinderat ist nicht vorgesehen. Nach der einmonatigen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs werden die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen geprüft und behandelt. Anschließend wird der Entwurf des Bebauungsplans mit dazugehörigen Umweltgutachten erarbeitet. Nach Erstellung der Unterlagen erfolgt die Entwurfsberatung im Gemeinderat.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ in Schömberg wird entsprechend dem Abgrenzungsplan vom 13.11.2023 festgelegt.
- 2) Die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird beschlossen. Es wird zugestimmt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans, der auf Grundlage der vorliegenden Planung erstellt wird, ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss, der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung vorgelegt wird.

- 4) Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
- 5) Die Kosten des Bebauungsplans und erforderlicher Gutachten trägt der Investor.

Anlagen

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans (Fassung: 13. Nov. 2023)
Ziele und Zwecke der Planung (Fassung: 13. Nov. 2023)